

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

4/SN - 309/ME
KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf einer 8. Novelle zum FSG, Entwurf einer 4. Novelle zur FSG-Gesundheitsverordnung, Entwurf einer 5. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung und Entwurf einer 6. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung; **Stellungnahme**

Datum:	27. Juli 2005
Zahl:	-2V-BG-3918/4-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	(0463) 536 – 30204
Fax:	(0463) 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
II St 4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

**Postfach 3000
Stubenring 1
1011 W I E N**

Zu dem mit Schreiben vom 5. Juli 2005, GZ MVI-170.706/00008-II/St4/2005, zur Stellungnahme übermittelten Gesetz- und Verordnungsentwürfen, wie sie im Betreff genannt sind, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Hauptgesichtspunkte der Entwürfe sind laut den Erläuterungen die Neugestaltung des Führerscheinerteilungsverfahrens und die Einführung des Scheckkartenführerscheines. Wenn gleich in den Erläuterungen darauf hingewiesen wurde, dass bei diesem Projekt die betroffenen Organisationen bzw. Institutionen maßgeblich eingebunden waren und von Seiten der Länder und des Bundesministeriums für Inneres sogar die ausdrückliche Zustimmung und der Wille zur aktiven Beteiligung und Unterstützung bekräftigt worden sei, muss aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung festgehalten werden, dass mit dem zur Diskussion gestellten Vorschlag das wesentliche Ziel dieser Novelle, nämlich die Ausstellung des Führerscheins schnell und einfacher zu gestalten, nicht erreicht wird. In Kärnten ist es gegenwärtig bereits Praxis, dass spätestens am 2. Werktag nach der positiv absolvierten praktischen Prüfung der entsprechende Führerschein ausgestellt werden kann. Demgegenüber brächte die vorgeschlagene Neuregelung zumindest in zeitlicher Hinsicht einen Rückschritt. Gleiches gilt für die Ausstellung von Duplikatführerscheinen.

Um die bisherige Qualität in der raschen Verfahrensabwicklung aufrecht zu erhalten, erscheint es unabdingbar, dass die Führerscheine auch vor Ort gedruckt werden. Eine Ausstel-

lung einer vorläufigen Fahrerlaubnis, die zudem nur im Inland gilt, bildet keine zufriedenstellende Lösung. Es wird daher dringend ersucht, für eine entsprechende Ausstattung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Führerscheinausstellung zu sorgen und von der geplanten zentralen Herstellung der neuen Führerscheine abzugehen. Die Behörden vor Ort können wesentlich schneller und bürgerfreundlicher als eine Zentralstelle agieren.

Hingewiesen werden muss auch auf die wiederholt gewonnene Erfahrung, dass langfristig Ausgliederungen an private Stellen Kostensteigerungen nach sich ziehen, weshalb auch damit zu rechnen ist, dass es zu einer Verteuerung des Führerscheins kommt. Diesbezüglich ist auf die Erfahrungen im Bereich der beliehenen Versicherungen zum Zweck der Zulassung zu verweisen, wo es trotz anfänglicher Beteuerungen innerhalb von nicht einmal fünf Jahren zu einer Verteuerung bei Kfz-Zulassungen um über 100% gekommen ist. Diesbezüglich müssten auf jeden Fall geeignete Kontroll- und Sanktionsmechanismen vorgesehen werden, um eine entsprechende Kontrolle durch die Behörde sicherzustellen.

Zum Entwurf einer 8. Führerscheingesetz-Novelle:

Im Hinblick darauf, dass die Prüfungsorganisation künftig den Fahrschulen überantwortet wird, stellt sich die Frage, ob nicht auch § 11 Abs. 6a zu adaptieren ist, wonach die Prüfungsgebühr der Gebietskörperschaft zufließt, „die den Aufwand der Behörde oder der vom Landeshauptmann bestellten Stelle, der die Prüfungseinteilung obliegt“, zu tragen hat. Es wird nämlich im Regelfall nicht zutreffen, dass die Stelle, der die Prüfungseinteilung obliegt, von einer Gebietskörperschaft finanziert wird.

Zu Z 17 (§ 13):

Wie bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen zum Ausdruck gebracht wurde, bestehen gegen das Institut „des vorläufigen Führerscheines“ Vorbehalte. Abgesehen davon, dass dadurch gegenüber der derzeitigen Praxis (zumindest in Kärnten) kein Zeitgewinn erzielt werden kann, darf nicht übersehen werden, dass die Einschränkung der Gültigkeit auf das österreichische Staatsgebiet jedenfalls in Grenzregionen zu massiven Nachteilen führt, wenn damit zu rechnen sein wird, dass die entgültige Ausstellung des Führerscheines voraussichtlich bis zu vier Wochen dauern kann. Infolge des ausdrücklichen Verbots einer Verlängerung der vierwöchigen Geltungsdauer können dabei durch Zustellverzögerungen auch Fälle eintreten, wonach der betreffende Führerscheinbesitzer nach Ablauf der vierwöchigen Geltungsdauer vorübergehend überhaupt über keine Fahrerlaubnis verfügt.

Probleme dürfte die vorgeschlagene Neuregelung auch für die Fälle der Ausdehnung von Lenkberechtigungen, Umschreibungen von ausländischen Führerscheinen etc. bereiten bzw. bei der Eintragung nachträglich ausgesprochener Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen, wofür der Führerschein der Behörde zwecks Neuausstellung abzuliefern ist. In diesen Fällen müsste jedenfalls vermieden werden, dass die Zustellung des neuen Führerscheins an den Antragsteller vor dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der bisherige Führerschein abgeliefert wurde. In diesen Fällen müsste der künftige Scheckkartenführerschein ausnahmslos den Behörden zur Weitergabe zugestellt werden, damit gewährleistet ist, dass der Antragsteller den Scheckkartenführerschein erst ausgestellt bekommt, sobald er den „alten“ Führerschein abliefert.

Im Abs. 5 sollte durch Umformulierung klargestellt werden, dass sämtliche Befristungen bzw. Beschränkungen der Lenkberechtigung sowie Auflagen einzutragen sind. Durch den Verweis auf § 8 Abs. 3 Z 2 und 3 würde der derzeitige Wortlaut nur „Auflagen bzw. Beschränkungen“ erfassen, die aus dem ärztlichen Gutachten ableitbar sind, wo hingegen Einschränkungen aus anderen Gründen (etwa Ablegung einer B-Prüfung auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe) nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu den Z 18 (§ 14 Abs. 1) und 21 (§ 15 Abs. 1):

Alleine diese beiden Bestimmungen bestätigen die Zweifel an den Sinnfälligkeit des Instituts des vorläufigen Führerscheins. Der zusätzliche Aufwand, der dadurch zur allfälligen Ausstellung eines Duplikates und zur Ahndung der Verwaltungsübertretungen bei Nichtmitführen des Interimsführerscheins verursacht wird, könnte sich durch den Verzicht auf den vorläufigen Führerschein erübrigen.

Schließlich müsste im Fall einer Neuausstellung eines Führerscheins oder eines vorläufigen Führerscheins ausdrücklich vorgesehen werden, dass die ausstellende Behörde zwecks Zulässigkeitsprüfung jedenfalls die Hauptwohnsitzbehörde zu kontaktieren hat.

Nicht ausreichend berücksichtigt in der vorliegenden Novelle erscheint der Fall der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B nach § 19. Vor allem die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Sonderregelungen, (Begleiter, zu erbringende Nachweise, Fahrtenbuch, Mindestschulungen etc.) rechtfertigen eine Sonderregelung wobei die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit jedenfalls der Behörde vorbehalten bleiben sollte.

Weiters darf angeregt werden, eine gesetzliche Klarstellung dahingehend zu treffen, dass im Falle der Verlängerung der Probezeit wegen Nichtabsolvierung einer Stufe der Mehrphasenausbildung nur die Probezeit für die entsprechende Klasse verlängert wird. Somit wäre klar-

gestellt, dass bei einem Inhaber der Lenkberechtigung der Klassen A und B, der das Fahrsicherheitstraining für Motorräder nicht absolviert, nur die Probezeit hinsichtlich der Klasse A verlängert wird.

Zu § 4b Abs. 1 letzter Satz wird angeregt, den Zeitraum zwischen den beiden Perfektionsfahrten auf ein Monat zu verkürzen, da die bisher vorgeschriebenen drei Monate in der Praxis schwierig einzuhalten sind und andererseits die Nichteinhaltung sanktionslos bleibt.

Zur 4. Novelle zur Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung:

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 6 zweiter Satz entfällt).

Da nunmehr in § 8 Abs. 1 zweiter Satz der Entfall der Sprengelbildung der sachverständigen Ärzte vorgesehen ist, wäre eine Klarstellung, dass alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entfalls aufrechten Bestellungen als Bestellungen für das ganze Bundesgebiet zu gelten haben, angebracht. Andernfalls wäre die Bestellung für das gesamte Bundesgebiet auf Neuanträge beschränkt.

Ergänzend wird vorgeschlagen, die Novellierung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung dazu zu nutzen, einen inneren Widerspruch dieser Regelung zu beseitigen. Das Vorgehen bei Abhängigkeitserkrankungen ist im § 5 allgemein und im § 14 speziell geregelt. Diese beiden Bestimmungen stehen zueinander im Widerspruch. In § 5 Abs. 2 letzter Satz könnte das Erfordernis der zusätzlichen Einholung einer verkehrspychologischen Stellungnahme bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b entfallen. Wann eine verkehrspychologische Untersuchung notwendig ist, ist ohnedies im § 14 Abs. 2 und 3, sowie allgemein im § 17 geregelt.

Hinterfragt werden muss die sachliche Rechtfertigung der Gebührenhöhe (47,2 €) für ein amtsärztliches Gutachten auf Grund besonderer fachärztlicher Stellungnahmen nach § 23 Abs. 2. In diesen Fällen werden die zu Begutachtenden finanziell doppelt belastet, da sie auch das fachärztliche Gutachten zahlen müssen.

Zum Entwurf einer 5. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5):

Die ergänzende Formulierung ist missverständlich. Gemeint dürfe wohl sein, dass die Fahrschule in jedem Fall die Beistellung einer Aufsichtsperson anzufordern hat und im Falle, dass weniger als sechs Kandidaten vorhanden sind, sie die Differenz in den Gebühren zu tragen hat. Die vorgeschlagene Formulierung könnte hingegen dahingehend verstanden werden, dass eine Anforderung nur dann zu erfolgen hat, wenn mindestens sechs Kandidaten vorhanden sind. Eine sprachliche Klarstellung darf angeregt werden.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen muss aber eine Prüferbereitstellung für einen Termin mit weniger als sechs Kandidaten überhaupt abgelehnt werden.

Zu Z 2:

Auch diese Bestimmung lässt die Frage offen, was unter einer „entsprechenden Auslastung des Prüfers“ zu verstehen ist. Bezeichnenderweise wird auch auf eine Erläuterung dieser ergänzenden Bestimmung verzichtet.

Zu Z 4:

Die auf Grund dieser Bestimmungen den Fahrprüfern auferlegten zusätzlichen Administrativaufgaben bedingen vermeidbare Verzögerungen im Prüfungsablauf, reduzieren die Zahl der bei einem Termin bewältigbaren Kandidaten; auch das spricht gegen das Institut des „vorläufigen Führerscheins“.

Zu Z 7:

Im Interesse der Klarstellung wird angeregt, ergänzend vorzusehen, dass der Identitätsnachweis beispielsweise durch die Vorlage eines Lichtbildausweises zu erfolgen hat.

Zur 6. Novelle einer Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung:

Zu Z 10 (§ 4):

Hier zeigt sich deutlich, dass die zentrale Führerscheinausstellung unweigerlich zu einem behördlichen Mehraufwand führt und mit verlängerten Wartezeiten für die Antragsteller verbunden sein wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

